Gemeinde Erndtebrück
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße"

Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
Erndtebrück, 22.08.2012

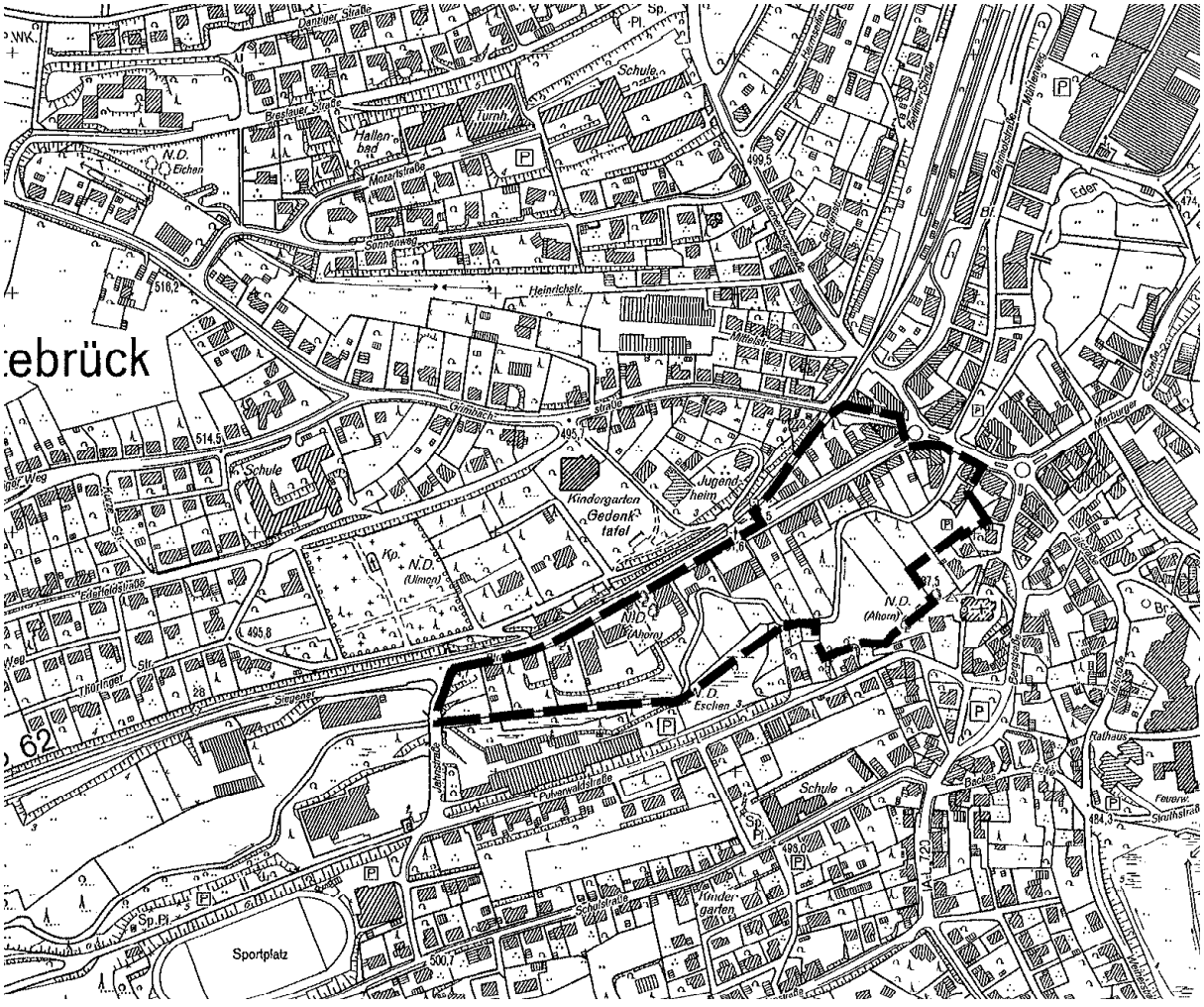
1. Anlass und Allgemeines

Die Entwicklung in der Ortsmitte von Erndtebrück wird derzeit über die Bebauungspläne
- Nr. 22 „Ortsmitte“,
- Nr. 26 „Mühlenweg“,
- Nr. 30 „Ortsausgang Siegener Straße“,
- Nr. 32 „Ederarkaden“ und

vorhabenbezogenen Bebauungspläne
- Nr. 03 „Seniorenpflegezentrum“ und
- Nr. 04 „Lidl-Markt“,

städtebaulich geregelt.

Damit verbleibt ein großer Bereich, in dem die Bautätigkeit nach § 34 des Baugesetzbuches – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – zu beurteilen ist. Daneben gibt es noch gestaltungsrechtliche Vorschriften innerhalb der Bebauungspläne und in der Gestaltungssatzung der Gemeinde Erndtebrück. Durch die Planung eines größeren Projektes innerhalb dieses Innenbereiches im Ortskern von Erndtebrück wird es erforderlich, die städtebaulichen Interessen der Gemeinde auch hier durch einen Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch festzusetzen. Daher ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" aufzustellen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße"

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NW S. 685),

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.93 (BGBl. I S 466),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

3. Planungsgrundlagen / Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Ortsteil Erndtebrück als Wohnsiedlungsbereich dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Siedlungsschwerpunkt von Erndtebrück. Das Plangebiet ist teilweise als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück ist seit dem 17.06.1979 wirksam. Das Bebauungsplangebiet wird dort als gemischte Baufläche und Grünfläche dargestellt, außerdem sind die Verkehrsanlagen der klassifizierten Straßen und der Bahn ersichtlich. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück, mit der eine Sonderbaufläche für einen Lebensmittelmarkt an der Jahnstraße (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße") in eine gemischte Baufläche und zugleich eine gemischte Baufläche an der Siegener Straße in eine Sonderbaufläche für Einzelhandel, nicht störendes Gewerbe und Wohnen umgewandelt wird. Der Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" wird aus dem Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung seiner 41. Änderung entwickelt.

Der Landschaftsplan für Erndtebrück ist seit dem 21.12.2011 rechtskräftig.

Weitere Planungsgrundlage ist das Konzept zu dem zentralen Versorgungsbereich von Erndtebrück, das der Rat am 22.02.2012 beschlossen hat. Die zukünftige Sonderbaufläche befindet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches. Zudem ist die Sortimentsliste von Erndtebrück, die Bestandteil des Konzeptes ist, zu beachten.

Um das Wohn- und Geschäftshaus mit den erforderlichen Parkflächen errichten zu können, ist die Verlegung der Eder (Gewässer II. Ordnung) erforderlich. Die hierzu erstellte wasserwirtschaftliche Fachplanung wurde vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz mit Verfügung vom 21.11.2011 genehmigt. Die Fachplanung wird in den Bebauungsplan übernommen und ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch nicht veränderbar.

4. Verfahren

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Erndtebrück hat am 07.09.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" beschlossen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom 12.04.2012 bis zum 16.05.2012 im Rathaus Erndtebrück eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.04.2012 um eine Stellungnahme zur der Planung und eine Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Die Äußerungen wurden entsprechend dem Ratsbeschluss vom 27.06.2012 im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Erndtebrück am 27.06.2012 beschlossen und erfolgte in der Zeit vom 09.07.2012 bis einschl. 15.08.2012. Änderung machten eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erforderlich. Diese wurde am 26.09.2012 vom Rat mit verkürzter Frist und mit der Maßgabe, dass nur zu den Änderungen Stellungnahmen abgegeben werden können, beschlossen. Sie wurde in der Zeit vom 22.10.2012 bis einschließlich 07.11.20112 durchgeführt.

Der Bebauungsplan wurde am 05.12.2012 vom Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewägt und ggfs. in der Planung berücksichtigt.

5. Inhalt der Planung

5.1. Art und Maß der Nutzung

Art und Maß der Nutzung werden grundsätzlich an die vorhandene Bebauung angepasst. Bis auf den Bereich des Sondergebietes wird Mischgebiet nach § 6 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

Ebenfalls nicht zulässig sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets.

Diese Betriebe entsprechen nicht dem Charakter des innerörtlichen Gebietes und sind zudem an anderen Standorten vorhanden.

In dem Sondergebiet sind Wohnen, nicht störendes Gewerbe, Schank- und Speisewirtschaften, kleinflächiger Einzelhandel sowie großflächiger Einzelhandel für Lebensmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.300 m² zulässig. Es ist die Erndtebrücker Sortimentsliste zu beachten, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Die Grundflächenzahlen variieren je nach Lage von 0,4 bis 0,8, die Geschossflächenzahlen von 0,8 bis 1,2. Mit 0,8 liegen im direkten Ortskern aufgrund der vorhandenen dichten Bebauung die Grundflächenzahlen über der gesetzlichen Obergrenze nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung.

Die in dem Ortskern ebenfalls vorhandene Bebauung in einer Linie entlang der Straße wird durch Festsetzung einer Baulinie für den Bereich der Grundstücke Siegener Straße Hausnummern 1 bis 9 und 11 erhalten. Im weiteren Verlauf der Siegener Straße verlaufen entlang der Straßenhinterkante Baugrenzen.

Im Übergang zur Ederaue sind die Baugrenzen innerhalb der Mischgebiete und des Sondergebietes versetzt zur Nutzungsgrenze angeordnet. Dadurch werden die Standorte der Hauptgebäude entlang der Straße verfestigt und können bei einer eventuellen Neubaubebauung nicht zum Tal hin verschoben werden. Der Bereich der Naturdenkmale (vgl. Nr. 5.7 und Nr. 12) ist als nicht überbaubare Fläche vorgesehen.

Der Bereich der Ederauen ist gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Bis auf die Fläche, die für die Bebauung auf den Flurstücken 43, 44, 46, 48, 49, 50, 232 und 243 (Sondergebiet) benötigt wird, soll dieser Schutzstatus auch weiterhin gelten. Die Grenzen des LSG sind in dem Bebauungsplan dargestellt. Der Begründung ist ein Auszug aus dem Textteil des Landschaftsplanes beigefügt, in dem der Schutzzweck und die Verbote im LSG beschrieben sind.

5.2. Gestaltungsvorschriften

Auf gestaltungsrechtliche Vorschriften wird in dem Bebauungsplan verzichtet. Es sind die Vorschriften der Satzung der Gemeinde Erndtebrück betreffend örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Gestaltungssatzung) vom 13.10.2004, geändert mit Satzung vom Satzung vom 30.05.2006, anzuwenden. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist in dem Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

5.3. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt direkt an der Bundesstraße 62. Damit ist die Verkehrserschließung vollständig vorhanden. Mit der Herrichtung des Minikreisverkehrs wurde der Verkehrsknoten B 62 / Grimbachstraße / Marktplatz entlastet. Der Ausbau neuer Straßen ist nicht beabsichtigt. Die Darstellungen in dem Bebauungsplan entsprechen dem Bestand.

5.4. Öffentlicher Personennahverkehr

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich der Bahnhof (Rothaarbahn, Obere Lahntalbahn) und der Zentrale Omnibusbahnhof.

5.5. Immissionsschutz

Durch die Festsetzung von Mischgebieten und des Sondergebietes sind die Emissionen innerhalb des Bebauungsplanes begrenzt. Es befinden sich jedoch sehr viele Läden in dem Bebauungsplangebiet, so dass der entsprechende Ziel- und Quellverkehr durch Kunden und Warenanlieferung besteht. Durch die Lage direkt an der Bundesstraße und der Bahntrasse ist mit weiteren verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen.

Südlich des Sondergebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 60 m und getrennt durch die Ederaue die Wohnbebauung an der Pulverwaldstraße, die in dem

Bebauungsplan Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Dieser Bereich ist durch seine im Grunde zentrale Lage ebenfalls durch den Verkehrslärm der Bundesstraße und der Eisenbahn betroffen. Gegenüber den derzeitigen Verhältnissen ist jedoch hier, insbesondere bei den Wohngrundstücken Pulverwaldstraße 2, 4 und 6, mit einem erhöhtem Verkehrslärm durch den Ziel- und Quellverkehr des Sondergebietes zu rechnen. Dieser Verkehrslärm wird nur tagsüber während der Öffnungszeiten der Läden (ca. 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auftreten und ist in einer derartigen Wohnlage nicht unüblich.

5.6. Wasserwirtschaftliche Belange

Der genehmigte wasserrechtlichen Fachplanungen zur Umgestaltung der Eder (s. Ziffer 3) wird vollinhaltlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Er kann jederzeit bei der Gemeinde Erndtebrück eingesehen werden.

Der öffentliche Parkplatz „Em Dech“ befindet sich innerhalb des Überschwemmungsbereiches.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt im Rahmen der bestehenden Anlagen entweder über die gemeindliche Mischkanalisation oder individuell geregelte Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer. Es wird auf das entsprechende Satzungsrecht der Gemeinde Erndtebrück verwiesen.

5.7. Ver- und Entsorgung

Ebenso wie die verkehrsmäßige Erschließung sind alle Anlagen für die Wasserversorgung und die Entwässerung vorhanden. Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem, sofern nicht in Einzelgenehmigungen eine Versickerung oder Einleitung in das Gewässer „Eder“ vorgesehen ist. Im östlichen Bereich der Sonderbaufläche befindet sich ein öffentlicher Kanal, mit dem Abwasser zum Talsammler geführt wird. Da er im Bereich der zukünftigen Bebauung liegt, wird vom Projektträger ein neuer Kanal an der östlichen Grundstücksgrenze verlegt. Einzelheiten sind in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Strom- und Gasverteilung erfolgt nach Kenntnis der Gemeinde über das Verteilernetz der RWE, andere Eigentümer sind nicht bekannt. 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen sind nicht vorhanden und auch nicht geplant. Die Überdeckungen der vorhandenen Gas-, Nieder- und Mittelspannungsleitungen und die Maststandpunkte dürfen nicht verändert werden. Die Anlagen sind zu schützen.

Ebenso sind die vorhandenen Telekommunikationsanlagen bei Bauausführungen zu sichern und zu schützen.

5.8. Grünanlagen, Einzelbäume

Die öffentlichen Grünanlagen und Einzelbäume auf öffentlichen Flächen im dem Bebauungsplangebiet beschränken sich auf die Seitenraumgestaltung der Bundesstraße und Begrünungen der Parkplätze. Weitere Bereiche entlang der Eder sind über den wasserwirtschaftlichen Fachplan geregelt. Die übrigen privaten Grünflächen sind bis auf wenige Ausnahmen zudem hochwassergefährdetes Gebiet.

Der überwiegende Bereich der Grünflächen ist im Landschaftsplan der Gemeinde Erndtebrück als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieser Schutzstatus soll beibehalten werden, ausgenommen die Bereiche der Flurstücke 43, 44, 46, 48, 49, 50, 232und 243, die mit der Nutzungsart Sondergebiet überplant wurden.

Auf den Flurstücken 233, 243, 277 (Siegener Str. 19 und 21) befinden sich Naturdenkmale, und zwar 4 Ahorne, 2 Eschen; die durch die *Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2010* als Naturdenkmale eingetragen sind. Sie sind zu schützen und zu erhalten.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

7. Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. bei Erdarbeiten ist ein Massenausgleich anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Die Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden sollte auf das funktional notwendige Mindestmaß reduziert werden. Es wird empfohlen, hierfür wasserdurchlässige Flächenbefestigungen zu wählen und auf die Durchlässigkeit des Unterbaus zu achten.

8. Altlasten und vermutete Kampfmittel

Das Bebauungsplangebiet, insbesondere der Bereich um den Bahnhof, war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Die Wahrscheinlichkeit, während derBaumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen, ist äußerst groß.

Das Absuchen der Baugruben ist erforderlich. Vor Beginn von Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierungsbohrungen erforderlich. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Im Bereich der Umgestaltung der Eder wurden von der Bezirksregierung Arnsberg Messwertaufnahmen erstellt und ausgewertet und auch 8 Verdachtsmomente überprüft. Es wurden keine Bomben-Blindgänger festgestellt.

Des Weiteren liegen derzeit keine Erkenntnisse über sonstige Bodenverunreinigungen oder Altlasten vor.

9. Militärische Einwirkungen

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtieffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweise nicht anerkannt.

Militärische Belange werden bei Einhaltung der festgesetzten Bauhöhen und darüber hinaus bis 30 m über Grund nicht berührt. Größere Bauhöhen bedürfen der Abstimmung mit der Wehrverwaltung.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

10. Eingriff in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" umfasst überwiegend bebaute / genutzte Flächen. Mit seiner Aufstellung wird bereits bebauter Innenbereich überplant. Die Prüfung der Eingriffsrelevanz führte zu folgendem Ergebnis:

Nach § 8a BNatSchG ist zu überprüfen, ob auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Ist dies der Fall, ist

über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das BauGB führt hierzu im § 1a (3) Satz 4 aus, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Dies trifft auf den vorliegenden Planbereich zu: Das Plangebiet ist als Innenbereich aufgrund § 34 BauGB weitgehend bebaut, weitere Bebauung wäre ohne diesen BP auch über diesen Paragraphen zulässig.

Das Plangebiet berührt in der zukünftigen Sonderbaufläche das im Landschaftsplan von Erndtebrück festgesetzte Landschaftsschutzgebiet, und zwar auf den Flurstücken 44, 46, 48, 49, 50, 232, 243 und 371 (fr. 43 tlw.) in der Flur 11. Es wird auf § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz hingewiesen, wonach die einer evtl. beabsichtigten Bebauung in diesem Bereich entgegenstehenden Festsetzungen im Landschaftsplan im Zuge der Rechtskraft der weiteren Planung nur dann außer Kraft treten, wenn die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung zuvor nicht widersprochen hat.

Die Untere Landschaftsbehörde hat der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen, so dass mit der Rechtswirksamkeit dieser Flächennutzungsplanänderung der Schutzstatus für die betroffenen Flächen außer Kraft tritt.

Der Ausgleichsbedarf im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Eder ist in dem genehmigten wasserrechtlichen Fachplan ermittelt worden. Auch der oben genannte Bereich (Flurstücken 44, 46, 48, 49, 50, 232, 243 und 371-fr. 43 tlw.- in der Flur 11) wurde in die Bilanzierung der Biotopwertpunkte für die Verlegung der Eder einbezogen (vgl. Anlage A-5.4sowie Lagepläne B-4.1 und B-4.2 der in Kapitel genannten wasserrechtlichen Genehmigung.) Der ökologische Ausgleich wird auch im Rahmen der Umsetzung der gewässerrechtlichen Maßnahme durchgeführt. Eine Bewertung im Rahmen des Bebauungsplanes ist folglich nicht erforderlich.

11. Artenschutz

Der Bericht zum Artenschutz ist im Umweltbericht unter Kapitel 3 enthalten. Lösgelöst von dieser Prüfung darf auch durch die konkrete Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weitere Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de)

12. Denkmalschutz, Bodendenkmale, Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das ehemalige Rathaus Siegener Straße 6 – 8, das als Einzelanlage dem Denkmalschutz unterliegt. Es ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Veränderungen an den denkmalgeschützten Gebäuden selbst und Vorhaben in ihrer engeren Umgebung bedürfen gem. § 9 DSchG NW der Erlaubnis, die bei der Unteren Denkmalbehörde (derzeit Gemeinde Erndtebrück) zu beantragen ist.

Der Bebauungsplan tangiert den mittelalterlichen Ortskern von Erndtebrück nordwestlich der Pfarrkirche, dem Mittelpunkt einer Siedlung, die im Spätmittelalter als Freiheit galt. Urkundlich belegt ist Erndtebrück als Sitz eines Rittergeschlechtes, das sich im 13. Jahrhundert nach Erndtebrück benannte und dessen Wohnsitz in oder bei Erndtebrück damit zu erschließen ist. Einer der Standorte ihres Burgsitzes wird auf einem Grundstück nordwestlich der ev. Pfarrkirche angenommen, wo bei Kanalisationsarbeiten 1968 eine rechtwinklig abknickende Mauerecke mit einer Mauerstärke von 1m aufgedeckt wurde. Die dort gefundene Keramik, Resten von Kachelöfen des 13. Jhs. zugeschrieben, soll Funden von der Ginsburg ähneln.

Um die ergrabenen Fundamente möglicherweise besser zuordnen zu können, wird gebeten, bei Bodeneingriffen im räumlichen Anschluss an die nordwestliche Kirchplatzbebauung die LWL-Archäologie frühzeitig (mind. vier Wochen) vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.

Auch bei Bodeneingriffen in dem übrigen Bebauungsplangebiet können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Auf den Flurstücken 233, 243, 277 (Siegener Str. 19 und 21) befinden sich Naturdenkmale, und zwar 4 Ahorne, 2 Eschen; die durch die *Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2010* als Naturdenkmale eingetragen sind. Sie sind zu schützen und zu erhalten.

13. Hinweis auf gestaltungsrechtliche Vorschriften

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" mit Ausnahme der Freifläche westlich des ehemaligen Rathauses zwischen Siegener Straße und Bahn bis zum Bahnübergang (öffentlicher Parkplatz) ist auch die „Satzung der Gemeinde Erndtebrück betreffend örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Gestaltungssatzung) vom 13.10.2004, geändert durch Satzung vom 30.05.2006“ anzuwenden. Der Geltungsbereich ist in dem Bebauungsplan dargestellt.

Aufgestellt und bearbeitet: Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, letzte Änderung: 22.08.2012

Anlagen:

Umweltbericht mit Artenschutzprüfung

Sortimentsliste der Gemeinde Erndtebrück
(Anlage 2 zur „Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches von Erndtebrück)

Gestaltungssatzung der Gemeinde Erndtebrück mit 1. Änderung

Auszug aus dem Textteil des Landschaftsplanes Erndtebrück (S. 62 bis S 66 betreffend das Landschaftsschutzgebiet Erndtebrück

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 20.12.2012

Der Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" einschließlich vorstehender Begründung ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 05.12.2012 beschlossen worden.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen ist Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Rates am 05.12.02012, Tagesordnungspunkt 14.

(Völkel)

Sortimentsliste der Gemeinde Erndtebrück *

Entwurf zur Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereiches,
Stand: 13.10.2011

Grundlage: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008)

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Code	Bezeichnung
47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
47.2	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln
47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
aus	
47.76.2	Futtermittel für Haustiere

Zentrenrelevante Sortimente

Code	Bezeichnung
47.41.0	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
47.42.0	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
47.43.0	Einzelhandel mit Geräte der Unterhaltungselektronik
47.51.0	Einzelhandel mit Textilien ohne Vorhänge und Bodenbeläge= 47.53.0 und Bekleidung = 47.71.0
47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten
47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g.
47.61.0	Einzelhandel mit Büchern
47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
47.63.0	Bespielte Ton- und Bildträger
47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren
47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung
47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen
47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
47.73.0	Apotheken
47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln
47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
47.78.1	Augenoptiker
47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
47.79.2	Antiquariate

Nicht-zentrenrelevante Sortimente	
Code	Bezeichnung
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)
47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g.
47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
47.53.0	Einzelhandel mit Teppichen, Fußbodenbeläge und Tapeten
47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren
47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren

*) Diese Liste weicht von der im Juli 2011 mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmten Liste insoweit ab, als die Sortimente 53.0, 59.3 und 64.1 nicht mehr zentrenrelevant sind. (Sie eignen sich auch für den Standort Jahnstraße.)

S A T Z U N G

der Gemeinde Erndtebrück betreffend örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Gestaltungssatzung) vom 13.10.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 218) und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2191) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 22.09.2004 diese örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Erndtebrück über die äußere Gestaltung bauliche Anlagen und Werbeanlagen als Satzung beschlossen.

Präambel

Das Erscheinungsbild der historisch gewachsenen Ortskerne der Ortsteile Balde, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf und Zinse mit ihren Bauwerken von geschichtlicher Bedeutung ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Merkmalen, welche die siedlungsgemäße, bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Erndtebrück und des Wittgensteiner Raumes kennzeichnen, wobei es durch die vielfältigen Einflüsse unterschiedlich ausgerichteter städtebaulicher und architektonischer Epochen zu Siedlungs- und Baustrukturen gekommen ist, welche für das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück charakteristisch sind.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, das charakteristische Bild der historisch gewachsenen Ortskerne zu erhalten und zu entwickeln. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten in die gewachsene Umgebung einfügen und Fehlentwicklungen zurückgeführt werden können.

Neben denen in dieser Satzung getroffenen Regelungen unterliegen Baudenkmale den weitergehenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 1
Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für die historischen Ortskerne der Ortsteile Balde, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Womelsdorf und Zinse der Gemeinde Erndtebrück. Der Geltungsbereich ist in den als Anlagen 1 bis 7 beigefügten Übersichtsplänen, welche Bestandteile der Satzung sind, gekennzeichnet.

§ 2
Erhaltung der historisch gewachsenen Ortskerne

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen und Werbeanlagen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, den städtebaulichen Gesamteindruck oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3
Dächer

(1) Die Dächer der baulichen Anlagen sind nur als Satteldächer mit einer symmetrischen Neigung von mindestens 35° und einem ortsüblichen Dachüberstand (Traufe max. 40 cm, Ortgang maximal 30 cm), zulässig. Sonderformen des Satteldaches, wie z.B. Walm-, Krüppelwalm- oder Mansardendach, können in historisch begründeten Fällen zugelassen werden.

Bei eingeschossigen Anbauten können in begründeten Fällen Flach- oder Pultdächer zugelassen werden.

(2) Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

(3) Als Dacheindeckungen sind nur schieferfarbene und braune, nicht glänzende Pfannen, sowie Schiefereindeckungen zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, als Braunton mindestens nussbraun (RAL 8011) oder dunkler zu wählen. Blecheindeckungen sind in begründeten Fällen zulässig.

(4) Die Absätze (1) und (3) gelten auch für untergeordnete Anbauten, Garagen und Nebengebäude.

§ 4
Dachaufbauten

(1) Dachaufbauten müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltungen und ihrer Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes als auch die Umgebung der Dachlandschaft einfügen.

(2) Als Dachaufbauten sind nur stehende Einzelgauben mit einer maximalen Breite von 2,00 m zulässig, wobei mehrere mit eigenständigem Satteldach versehene Einzelgauben aneinander gefügt werden dürfen. Der Abstand zwischen nicht aneinandergereihten Einzelgauben muss mind. 1,50 m betragen.

(3) Die Seitenwände der Dachgauben sind senkrecht auszuführen und in Material und Farbe der Fassade des Gebäudes anzupassen oder mit gleichem Material und gleicher Farbe der Dacheindeckung zu verkleiden. Die Anschlüsse der Gaubendach- und –seitenflächen an das Hauptdach sind mit unterhalb der Dachhaut liegenden nicht sichtbaren Anschlussblechen auszuführen.

(4) Die gesamte Breite aller Dachaufbauten darf 2/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Zum Ortgang ist ein Abstand von mind. 1/6 der Traufenlänge einzuhalten. Der Abstand zum First muss mindestens 2 Pfannenreihen oder bei anderer Deckung in vergleichbarer Höhe (mind. 60 cm) betragen.

(5) Dachflächenfenster sind möglichst nicht auf den von öffentlichen Flächen einsehbaren Dächern anzubringen. Die Ausführung ist nur in stehendem Rechteckformat bis zu einer maximalen Größe von 1,00 m x 1,20 m zulässig.

(6) Übereinanderliegende Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind unzulässig.

(7) Solaranlagen sollen nach Möglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sein.

§ 5
Fenster

(1) Die Fenster dürfen nur als Einzelfenster in stehendem Rechteckformat ausgeführt werden.

(2) Horizontale Fensterbänder sind unzulässig. Fensterreihungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch mindestens 0,24 m breite Pfeiler unterbrochen werden.

(3) Fenster und Türen sind durch einen Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite voneinander zu trennen. Bei Fachwerk muss der Abstand zwischen Fenster und Türen mindestens dem Querschnitt eines Stieles entsprechen.

(4) Die Fensterrahmen und evtl. Fensterläden sind nur aus Holz oder Material, welches farblich behandelt werden kann, herzustellen.

(5) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

§ 6
Schaufenster

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Größe und Proportion auf das Gebäude in seiner Maßstäblichkeit und insbesondere auf die Fassadengliederung des Obergeschosses abzustimmen. Bei Schaufenstern in Fachwerkhäusern sind tragende Konstruktion, massive Sockel und Schwellen zu erhalten.

(2) Schaufenster, Türöffnungen sowie Eingangszonen sind in stehenden rechteckigen bis quadratischen Formaten auszuführen. Sie sind durch vertikale und horizontale Pfeiler, Stützen oder andere Elemente so zu gliedern, dass eine durchgehende Glasfläche von 4,5 m² nicht überschritten wird.

(3) Scheiben von Schaufenstern, Türöffnungen und Eingangszonen mit metallischen Oberflächen sowie mit bunten Anstrichen und Leuchteffekten sind nicht zulässig.

(4) Schaufensterrahmen und Rahmen von Ladeneingangstüren sind nur aus Holz oder Material, welches farblich behandelt werden kann, herzustellen und im gleichen Farbton wie die Fenster auszuführen.

§ 7
Balkone und Vorbauten

(1) Balkone sind nur an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Seiten zulässig, soweit keine historisch begründete Ausnahme zugelassen werden sollte.

(2) Kragplatten und ähnliche Vorbauten können zugelassen werden, wenn diese in Material und Farbgebung dem Erscheinungsbild des Gebäudes angeglichen werden und dürfen nicht mehr als 2,00 m auskragen.

(3) Vordächer und Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind jeweils auf die betreffenden Fensteröffnungen abzustimmen und aus nicht glänzenden Materialien herzustellen.

(4) Schutzdächer sind ausschließlich über Hauseingängen zulässig und dürfen über die Seiten der Eingänge jeweils bis max. 0,40 m hinausgehen.

§ 8
Außenfassaden

(1) Für die Gestaltung der Außenfassaden sind folgende Materialien zulässig:

- konstruktives Fachwerk bestehend aus dunkelbraunem (mindestens RAL 8011 bis RAL 8022) oder schwarzem Holzwerk (RAL 9004, 9005, 9011, 9017) und weißen (RAL 9001, 9016, 1013) verputzten Gefachen
- ebener Putz mit fein strukturierter nicht glänzender Oberfläche in den Farben elfenbein (RAL 1014, 1015), weiß (RAL 9001, 9016, 1013) oder hellbeige (RAL 1001)
- Verkleidungen aus Natur- und Kunstschiefer in ortsüblicher Verlegart in den Farben basaltgrau (mindestens RAL 7012) und schwarz (mindestens RAL 9004), senkrechte dunkelbraune (mindestens RAL 8011) Holzverbretterungen, gebeizt oder mit deckendem Farbauftrag

(2) Gebäudesockel und Sockelgeschosse dürfen nur aus Bruchsteinen oder verputztem Mauerwerk in den Farben dunkelgrau (mindestens RAL 7012), dunkelbraun (mindestens RAL 8011) oder schwarz (mindestens RAL 9004) bestehen. Verblendungen sind zulässig, wenn sie sich farblich in das Gesamtbild einfügen. Ebenso zulässig ist Bruchsteinmauerwerk mit heimischen Baustoffen, wie z.B. Grauwacke.

§ 9
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Eckgrundstücken gilt jede Hausfront zur Straßenseite hin als besondere Stätte der Leistung.

(2) Je gewerbliche oder sonstige Einrichtung darf nur eine Werbeanlage parallel zur Außenwand angebracht werden. Zusätzlich ist die Anbringung eines Auslegers zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäudewänden bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen die äußeren Bezugslinien der Schaufenster, Fenster oder Türen nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Ausleger.

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb des Erdgeschosses sowie bewegliche (laufende) und Wechsellichtwerbeanlagen.

(5) Großflächige Werbeanlagen (ab 10 m²) sind nicht zulässig.

§ 10
Abweichungen

(1) Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn

1. die Einhaltung einer Vorschrift im Sinne einer besonderen Härte die Durchführung des Bauvorhabens unzumutbar erschweren würde
 oder
2. durch die Nichteinhaltung einer Vorschrift die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

Im übrigen gelten die Regelungen des § 86 Absatz 5 in Verbindung mit § 73 BauO NRW.

(2) Abweichungsanträge sind in detailliert begründeter Schriftform vorzulegen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Landesbauordnung NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 9 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 12
Aufhebung sonstiger Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten der Gemeinde Erndtebrück vom 30.06.1998 (Gestaltungssatzung) außer Kraft.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 30.05.2006

zur 1. Änderung der Satzung betreffend örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Gestaltungssatzung) vom 13.10.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) und des § 172 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 03.05.2006
folgende 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung beschlossen:

Artikel I

(1) Der örtliche Geltungsbereich für den Ortskern Erndtebrück wird um die Bereiche

a) links der Marburger Straße zwischen Eder und Benfe

und

b) Freifläche neben dem ehemaligen Rathaus zwischen Siegener Straße und Bahn bis zum Bahnübergang

reduziert. Der geänderte Abgrenzungsplan, Maßstab 1 : 5.000, ist dieser Satzung als Bestandteil derselben beigefügt.

(2) Die örtlichen Geltungsbereiche für die Ortsteile Balde, Birkefehl, Birkelbach, Schameder, Womelsdorf und Zinse bleiben unverändert.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Erndtebrück (§ 26 BNatSchG)

Inhalt: Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.) 62
Behördenverbindliche Regelungen (G.) 66

A. Abgrenzung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Ein Großteil des Plangebietes wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 23 und 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

Außer dem umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Erndtebrück“ setzt die Festsetzungskarte folgende Teilflächen besonders fest:

Teilfläche A: Baldebachtal und Böhlloch

Größe: 13,2 ha
Lage: nördlich und südlich Balde,

Teilfläche B: Breitenbachtal und Wellerstal

Größe: 20,8 ha
Lage: östlich Erndtebrück,

Teilfläche C: Elberndorfer Bachtal

Größe: 9,9 ha
Lage: nördlich Erndtebrück,

Teilfläche D: Birkelbachtal

Größe: 8,7 ha
Lage: östlich Birkelbach,

Teilfläche E: Ederaue

Größe: 68,3 ha
Lage: nördlich und westlich Erndtebrück,

Teilfläche F: Benfetal
Größe: 6,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Erndtebrück, südlicher Ortsrand

B. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 26 Abs. 2 BNatSchG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu än-

dern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **baugenehmigungsfreie Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken,**
- **das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen,**
- **die Errichtung von offenen Viehunterständen,**

soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.**
- **Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung / Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien**

c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

- **die Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung und**
- **für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.**

g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,

h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen,, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,

i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,**
- **Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,**
- **Schilder, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgestellt werden**

j) auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lärmen, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Errichtung von bis zu 3 Kleinzelten für bis zu maximal 4 Personen und die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen, Wandern, Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Darüber hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,

l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,

m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - F des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln sowie Kulturen mit Energiepflanzen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zum Grünland-Pflegeumbruch nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

n) invasive Neophyten zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe einzubringen. Die Anlage einer Kurzumtriebsplantage bedarf der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde. Die Umwandlung einer Grünlandfläche in eine Kultur mit Energiepflanzen bedarf hinsichtlich ihres Standortes der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen

a) die Verbote d), j) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen

Bodennutzung und die Errichtung von Viehtränken (die allerdings nicht aus Badewannen bestehen dürfen), Bienenständen und von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen, Forstkulturzäunen während ihrer notwendigen Standzeit, die Zwischenlagerung von geerntetem Holz (z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft, (bei der Flächen- oder Ballensilage jedoch nur bei Verwendung von in der Landschaft unauffälligen Folien), die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,

b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,

c) die bloße Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege mit standortgerechtem Material innerhalb der bisherigen Trassenbreite,

d) die Verbote j) und k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und Hochsitzen mit einer Grundfläche von bis zu 1,5 m²,

e) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),

f) erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Gewässern, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,

g) Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

E. <u>Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:</u>

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

b) Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

c) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.

d) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- **dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlicher soclcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder**
- **die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.**

e) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotsregelungen in Ziffer 2.2 C (siehe Seite 62) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen auszuführen sind:

a) Die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 30 BNatsSchG i.V.m. § 62 LG besonders geschützten Biotope sowie zum Aufbau des Biotopverbunds (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und deren Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Renaturierung von Teichen, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüschen) sind durchzuführen.

b) Die Flächen sind mit Schildern „Landschaftsschutzgebiet“ zu kennzeichnen; auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.



Umweltbericht

Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße

Fassung zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) *Stand: 22.08.2012*
Ergänzungen in Kapitel 2.betr.Schutzgut Tiere und Pflanzen und
Kapitel 3: Artenschutz *09.10.2012*

1 Einleitung

Gemäß § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Sie werden in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.
Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Darstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen der Flächennutzungsplanänderung

Der Inhalt der Planung kann der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" entnommen werden. Insofern wird hier auf die Wiedergabe verzichtet.

Es werden überwiegend bereits bebaute Flächen überplant. Die Umgestaltung der Eder erfolgt aufgrund einer wasserrechtlichen Fachplanung, die nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz genehmigt wurde. Im Rahmen dieser Genehmigung erfolgte auch die umweltrelevante Prüfung.

1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden einschlägige Fachgesetze und Planungen, die zu berücksichtigen sind, besprochen. Ggf. wird nach Vorliegen der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauGB noch auf weitere verwiesen:

Regionalplan:

Die Fläche befindet sich im Allgemeinen Siedlungsbereich.

Flächennutzungsplan:

Der Planbereich ist bereits dargestellt als gemischte Baufläche und als Grünfläche.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" erfolgt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der die Ausweisung der Sonderbaufläche vorbereitet wird.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan für Erndtebrück ist seit dem 21.12.2011 rechtskräftig.

Wasserschutzgesetzgebung:

Die Bestimmungen zum Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiete und Niederschlagswasserbeseitigung werden beachtet. Es liegen hierzu genehmigte Fachplanungen vor.

Bundesnaturschutzgesetz:

Über die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches auf der Ebene der Bebauungspläne zu entscheiden. Durch Lage im Innenbereich und die Regelungen des § 1a (3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die durch die Umgestaltung der Eder notwendigen Ausgleichsregelungen wurden in dem wasserrechtlichen Verfahren getroffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit der frühzeitigen Unterrichtung auch um Äußerungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Während der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, die parallel zur Offenlage durchgeführt wurde, hatten die Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit, zu den Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen. Gemäß den in diesem Verfahrensschritten mitgeteilten Angaben wurden die Aspekte, die durch die Planung eine potentiell erhebliche Auswirkung erfahren könnten, ergänzt.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erndtebrück ist Grundzentrum mit ca. 7.900 Einwohnern. Der Ortsteil Erndtebrück hat etwa 5.500 Einwohner. Die Gemeinde und das Plangebiet liegen an der Entwicklungsachse Siegen – Marburg (B 62). Die Belastbarkeit der Schutzgüter muss unter besonderer Berücksichtigung der ihnen u.U. zugewiesenen Schutzkategorien erfolgen.

Nicht betroffen sind folgende Schutzkategorien: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Nationalparke, Biosphärenreservate, Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum

anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Bestand:

Von dem Bebauungsplangebiet gehen aufgrund der bestehenden Mischnutzung von Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel und Dienstleistung schon jetzt Emissionen aus. Zusammen mit der Lage an der B 62 und im Einwirkungsbereich der Bahntrasse sind die davon ausgehenden Immissionen für die Anwohner der bestehenden Bebauung von prägender Bedeutung.

Südlich des geplanten Sondergebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 60 m und getrennt durch die Ederaue die Wohnbebauung an der Pulverwaldstraße, die in dem Bebauungsplan Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Dieser Bereich ist durch seine im Grunde zentrale Lage ebenfalls durch den Verkehrslärm der Bundesstraße und der Eisenbahn betroffen.

Im dem Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich der Bachlauf der Eder, einem Gewässer II. Ordnung. Die Uferbereiche befinden sich in Privatbesitz, so dass ein besonderer Erholungs- und Freizeitwert nur für die Eigentümer, nicht aber für die Allgemeinheit besteht.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:

Wesentliche Veränderungen der Verkehrsintensität dürften durch den Bebauungsplan nicht entstehen. Es wird sich lediglich der Abbiegeverkehr mit dem Ziel zum großflächigen Lebensmittelmarkt um ca. 300 m ortseinwärts verschieben.

Gegenüber den derzeitigen Verhältnissen ist in der Nähe des Sondergebietes, auch bei bei den Wohngrundstücken in der Pulverwaldstraße, mit einem erhöhtem Verkehrslärm durch den Ziel- und Quellverkehr des Sondergebietes zu rechnen. Dieser Verkehrslärm wird jedoch nur tagsüber während der Öffnungszeiten der Läden (ca. 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auftreten und ist in einer derartigen Wohnlage nicht unüblich.

Die Wohnqualität in der Ortsmitte von Erndtebrück wird sich nicht verändern bzw. leicht verbessern, da leerstehende und zum Teil dem Verfall preisgegebene Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden.

Die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs wird sich grundsätzlich verbessern, was nicht nur für das Bebauungsplangebiet, sondern für die gesamte Gemeinde zutrifft.

Mit der Verlegung der Eder wird auch zusätzlicher Retentionsraum für die Rückhaltung von Hochwasser geschaffen, so dass sich die Hochwassersituation in der Ortsmitte nicht verschlechtern wird.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt, die ineinander greifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebens-

räumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Bestand:

Von Bedeutung ist die Eder mit ihren Überschwemmungsgebieten, die auch in der Ortslage wichtige Funktionen als Lebensraum und zur Biotopvernetzung wahrnimmt. Dazu gehört auch ein südlich der Eder gelegener kleiner Auenwald.

Die bebauten und versiegelten Bereiche dieses Bebauungsplangebietes haben für dieses Schutzgut eine relativ geringe Bedeutung. Die seit geraumer Zeit leer stehenden und zum Abbruch vorgesehenen Gebäude sind vor der Durchführung der Abbrucharbeiten artenschutzrechtlich näher zu betrachten.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:

Die sensiblen Lebensräume an und in dem Fließgewässer Eder werden verändert. Die hierfür erstellte und genehmigte Fachplanung[1] wird vollinhaltlich in den Bebauungsplan übernommen; darüber hinaus gehende Festsetzungen trifft der Bebauungsplan nicht.

Im Rahmen dieser Fachplanung wurden u.a. die Belange der Wasserwirtschaft sowie auch des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

„Die Plangenehmigungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe. Jedoch ist sie zu der Überzeugung gelangt, dass mit den Planungsansätzen die besonders wertvollen Biotope der Ederaue erhalten bleiben können. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird die Besonderheit der Ederaue mit dem Vorkommen eines strukturreichen, naturnahen und diversen Biotopkomplexes zwar beeinträchtigt, geht aber bei einer naturnahen Gestaltung der Eder und ihrer Aue nicht verloren. Nachhaltige Verschlechterungen für die auentypischen Lebensräume und die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten." *- Auszug aus der Plangenehmigung vom 21.11.2011-*

Von einem Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere kann somit nicht ausgegangen werden. Die biologische Vielfalt (Lebensräume, Arten und genetische Informationen) wird wahrscheinlich nicht entscheidend verändert.

Im Übrigen wird auf die Artenschutzprüfung, die für die Verlegung der Eder durchgeführt wurde und unter Kapitel 3 dieses Umweltberichtes aufgeführt ist, hingewiesen. Diese Untersuchung bezog sich auf den gesamten Talraum der Eder mit dem Auenwäldchen Sie kommt zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten ist.

Da aus dem Ergebnis nicht klar ersichtlich ist, ob auch der vermehrte Verkehrslärm und die Lichtemissionen, die von dem zukünftigen Parkplatz innerhalb des Sondergebietes ausgehen werden, in die Betrachtung einbezogen wurden, wurde das planende Ingenieurbüro um eine entsprechende Aussage gebeten, die inzwischen vorliegt. Diese bezieht sich in erster Linie auf die Vermutung, dass in dem Auenwald ein Kleinspecht vorkommen könnte.

[1] Vom Kreis Siegen-Wittgenstein wurde der *Plangenehmigungsbescheid gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für die wasserwirtschaftliche Fachplanung für die Bebauungsplanung Nr. 35 „Ortsmitte – Siegener Straße" in Erndtebrück - Maßnahmenbereich Verlegung Eder* - mit Datum vom 21.11.2011 erteilt.

Der Fund einer begonnenen Bruthöhle des Kleinspechtes im Frühjahr 2011 belegt, dass die Art als potenzieller Brutvogel des Untersuchungsraumes einzustufen ist. Wenn auch der Nachweis einer erfolgreichen Brut nicht geführt werden konnte, zeigt der Fund jedoch, dass der Bezugsraum als Teilbereich eines Revieres bzw. zumindest als Nahrungshabitat für die Art fungiert. Der Kleinspecht besiedelt als Sekundärhabitate Parks, Streuobstwiesen, Friedhöfe, manchmal auch größere Gärten, wenn die vorhandenen Nahrungsressourcen ausreichen und Möglichkeiten zum Höhlenbau bestehen. Daher kann er im Untersuchungsraum prinzipiell als Brutvogel vorkommen. Durch die geplanten Maßnahmen werden die für die Art essentiellen Habitatstrukturen nicht beeinträchtigt. Auch ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzlichen Verkehrslärm nicht zu erwarten, da bereits aktuell verkehrsbedingte Emissionen vorliegen und somit von einer Habituation des Kleinspechtes auszugehen ist.

Büro WAGU GmbH
Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, Umweltplanung
Kirchweg 9, 34121 Kassel

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch andere derzeit in dem Auenwald vorkommende Tierarten nicht durch die moderate Zunahme des Verkehrslärms und der Lichtimmissionen gestört werden.

Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sollte mittels einer Begehung der Gebäude durch Fachleute das eventuelle Vorhandensein von Wochenstuben oder Tagesverstecken von Fledermausarten sowie von Nestern gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert werden.

Die Begehungen haben bereits im Sommer 2012 begonnen und es wurde eine entsprechende Artenschutzprüfung durch das Ing. Büro Uwe Meyer, Erndtebrück, durchgeführt. Der Bericht ist diesem Umweltbericht beigefügt.

Aus den Ergebnissen der Artenschutzprüfung des Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe Uwe Meyer lässt sich folgendes Fazit ableiten:

Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen (Zeitkorridor für die Abrissarbeiten, Initialpflanzungen, insektenschonende Lampen) wird ein Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot bei den angetroffenen Fledermausarten vermieden. Von einer erhebliche Störung, wird ... nicht ausgegangen.

Ein möglicher Verstoß gegen den Lebensstättenschutz für die betroffenen Fledermausarten (Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) muss funktional abgeleitet werden:
... Unter Einbeziehung der geschilderten Gefährdungssituation und der relativ kleinen betroffenen Individuenanzahl aller drei Arten ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuen bzw. der Individuengruppe, als *unmittelbare* Wirkung des Gebäudeabrisses, möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich.
Das strenge Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie fordert darüber hinaus jedoch auch eine Beurteilung der *graduell wirksamen und/oder mittelbaren Beeinträchtigung*, die auch als Beschädigung aufzufassen ist.

Somit muss die Genehmigungsbehörde bei der abschließenden Einschätzung, ob ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz vorliegt, berücksichtigen, ob und wie viel weitere Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten durch entspre-

chende Eingriffe (zumindest im Gemeindegebiet) in der Vergangenheit stattgefunden haben bzw. zukünftig geplant sind.

Bei den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass ... nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Die lokale Bestandssituation des Mauerseglers ist jedoch kritisch, so dass dringend Maßnahmen vorgeschlagen werden, die bei einem Neubau berücksichtigt werden sollten.

Die in der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sollen bei einer festgestellten artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit als Auflage in der Abrissgenehmigung oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden:

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (schonender Umgang). Zielkonflikte zwischen diesen beiden Zielen sind möglich: Flächensparende, hochverdichtete Bebauungskonzepte können durch den hohen Versiegelungsgrad den Boden und seine Funktionen stark belasten oder sogar vollständig zerstören. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeiten zu erfolgen.

Bestand:

Die in dem Bebauungsplan festsetzten Baufelder sind bereits überwiegend versiegelt. Lediglich im Bereich der Sonderbaufläche wird ein kleiner Teil des bisherigen Grünlandes und Überschwemmungsgebietes in Anspruch genommen.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:

Soweit es zu Bodenveränderungen im Rahmen der Umgestaltung der Eder kommt, ist dies bei der vorgenannten wasserrechtlichen Plangenehmigung berücksichtigt worden, und es ist ein entsprechender Ausgleich vorgesehen.

Ansonsten werden baulich genutzte bzw. versiegelte Bestandsflächen überplant, auf denen bisher schon Eingriffe gemäß § 34 Baugesetzbuch zulässig waren.

Ggfs. anfallender Bodenaushub ist in zulässiger Weise zu verwerten oder zu beseitigen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Bestand:

Die Struktur des Fließgewässers Eder im Gemeindegebiet von Erndtebrück wurde durch Maßnahmen in den letzten Jahren erheblich verbessert. Jetzt ist beabsichtigt, einen kleinen Teil des Bachlaufes zu verlegen.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:

Für die Maßnahmen an dem Gewässer wurde vom Kreis Siegen-Wittgenstein ein *Plangenehmigungsbescheid gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz* erteilt (vgl. Kapitel 2.1.2). Mit dem Eingriff in das Gewässer wird gleichzeitig auch der Ausgleich durchgeführt, was insgesamt die Struktur der Eder in der Ortsmitte von Erndtebrück verbessert.

Die baulich nutzbaren Flächen innerhalb des Änderungsbereiches an der Siegener Straße sollen nach der Bachverlegung hochwasserfrei sein.

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen des Änderungsbereiches 2 wird der Eder zugeführt. Wie die Behandlung des Niederschlagswasser in dem Bereich an der Siegener Straße erfolgen soll, ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Veränderungen in Menge und Qualität des Grundwassers dürfte durch den Bebauungsplan nicht eintreten.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen (u.a. Industrie, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft) sollten durch die Bauleitplanung beschränkt werden. Dort, wo sie nicht vermeidbar sind, geht es um die Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse. Zusätzlich geht es bei der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes um einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz. Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind für Luftreinhaltung, Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Bestand:

Besondere Emissionen gehen von der vorhandenen Nutzung nicht aus.

Das Bebauungsplangebiet liegt an der Hauptverkehrsstraße B 62, die von der Eisenbahntrasse tangiert wird.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht speziell vorgesehen. Die sparsame und effiziente Energienutzung ist durch Beachtung der geltenden Energieeinsparverordnung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und der Umsetzung gewährleistet.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:

Ein zusätzlicher Verlust von frischluftproduzierenden Flächen durch Versiegelung und Bebauung wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet, es wird zu keiner stärkeren Erwärmung der Luft und verringertem Luftaustausch kommen. Es ist nicht zu erwarten, dass das auch von den direkt anschließenden Gewässerflächen be-

stimmte Klimageschehen in diesem Bereich verschlechtert wird.. Eine Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen erfolgt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dem bebauten Umfeld nicht.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften, wie auch der Kulturlandschaften, geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf gesellschaftliche und natürliche Veränderungsprozesse.

Bestand:

Durch die bestehende Bebauung ist dieses Schutzgut im Plangebiet deutlich vorbelastet.

Bewertung/Minderung/Ausgleich:

Eine Verschlechterung des Landschaftsbildes kann sich durch die geringen Möglichkeiten der baulichen Änderungen nicht ergeben.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bei der Bewertung der biologischen Vielfalt sind neben der Artenvielfalt auch die Ökosysteme zu betrachten. Die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt gilt als eine wichtige Grundlage für das gesamte lebendige Leben einschließlich des Menschen.

Bestand:

Durch die bestehende Bebauung ist auch dieses Schutzgut im Plangebiet vorbelastet.

Bewertung/Minderung/Ausgleich

Wie bereits erwähnt, erging für den Eingriff in das Gewässer ein Plangenehmigungsbescheid gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Durch die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen ist insgesamt mit einer positiven Entwicklung der biologischen Vielfalt in diesem Abschnitt der Eder zu rechnen, denn sie erfährt strukturelle Verbesserungen.

Im Übrigen wird auf die Artenschutzprüfung im Rahmen der Umgestaltung der Eder verwiesen.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten (z.B. Gebäude, gärtnerische Anlagen und andere von Menschen geschaffene Landschaftsteile) oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand:

In dem Bebauungsplangebiet befindet sich das Baudenkmal „Siegener Straße 6 – 8, ehemaliges Rathaus“. Es wird in dem Bebauungsplan darauf hingewiesen.

Der Denkmalschutz für das Gebäude Siegener Straße 19 wurde bereits im Jahr 2006 aufgehoben.

Im Übrigen unterliegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Vorschriften der „Satzung der Gemeinde Erndtebrück betreffend örtlicher Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Gestaltungssatzung)“.

Bewertung/Minderung/Ausgleich

Die Gestaltungssatzung ist bei allen Bauausführungen zu beachten. Eingriffe in die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht vorbereitet.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die vorstehend beschriebenen Schutzgüter sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Abbruch von Gebäuden keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die Schutzgüter, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" liegt in der Ortsmitte von Erndtebrück. Weitergehende Emissionen als die in Mischgebieten entstehenden gehen von der vorhandenen bzw. geplanten Bebauung selbst nicht aus, auch die Emissionen durch den Straßenverkehr (Ziel- und Quellverkehr zu den Einzelhandelsbetrieben und Büros) werden sich kaum erhöhen. Durch die Lage an der Hauptverkehrsstraße wird es durch die Aufstellung / Umsetzung des Bebauungsplanes aber zu keiner nennenswerten Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen.

Verkehrsemissionen können durch die Nutzung des ÖPNV verringert werden, denn Bahnhof und Bushaltestellen sind fußläufig gut zu erreichen.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird im Gebiet der Gemeinde Erndtebrück durch entsprechende Satzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindlichen Einrichtungen geregelt.

Bei der Ausleuchtung von Parkplätzen, insbesondere hinter den Gebäuden der Siegener Straße, sollte insektenschonenden Lampen verwendet werden.

2.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Das Plangebiet ist in den Bereichen, in denen eine überbaubare Fläche ausgewiesen wird, bereits bebaut. Neubebauungen werden auf Bestandsflächen mit Erweiterungen in nur geringem Umfang möglich sein, gravierende Änderungen zwischen Bestand und Festsetzungen sind nicht vorgesehen. Auch im Bereich des Sondergebietes wird vorhandene Bausubstanz durch neue ersetzt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
Hingegen sind Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Abriss der seit längerem unbewohnten Gebäude zu erwarten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden die ökologischen Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) sind in der wasserrechtlichen Plangenehmigung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" widerspricht nicht den allgemeinen Zielen des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern. Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 und 1a BauGB werden berücksichtigt.

Ziele der Raumordnung und Ausweisungen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes werden beachtet.

Bei der Nichtdurchführung der Planung würde der großflächige Lebensmittelmarkt, der in der Sonderbaufläche errichtet werden soll, an seinem jetzigen Standort an der Jahnstraße (ca. 300 m Entfernung) verbleiben. Bauvorhaben wären weiterhin gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen und zu genehmigen, wobei jedoch der Artenschutz, insbesondere beim Abbruch von Gebäuden, ebenfalls zu beachten ist.

2.4 Monitoring

Die Vermeidungsmaßnahmen, die zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bzw. die Sicherung der lokalen Population betreffend Fledermäuse und der Vogelart Mauersegler in der Artenschutzprüfung zum Abbruch der Bausubstanz Siegener Straße 13, 15, 17 und 19 vorgeschlagen werden, sind in der entsprechenden Baugenehmigung und / oder in einem städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Die Durchführung der Maßnahmen ist von der Gemeinde bzw. der Bauaufsichtsbehörde zu überwachen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In § 1a (2) BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, wenn Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung) ausgeschöpft sind.

Dieser Vorschrift der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel wird durch den Bebauungsplan Rechnung getragen. Schon bebaute Bereiche werden in ihrem Bestand gesichert bzw. der Wiedernutzung zugeführt.

Alternativen zu den Planungsinhalten des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" gibt es im Grunde nicht. Die geplante Nutzung mit der Mischung aus Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistung, und Wohnung entspricht der üblichen Nutzung in Ortskernen und sie fügt sich auch in die Ortsmitte von Erndtebrück ein.

3 Artenschutz

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrumentarium für den Erhalt planungsrelevanter Arten dar. Dies betrifft sowohl den physischen Schutz der Arten als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Das Störungsverbot bezieht sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Eine Prüfung des Artenschutzes für die bebauten Bereich wird nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und den Ausführungen des MUNLV Hrsg. (2007): „Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ zeitnah durchgeführt. Hier sind vor allem die Gebäude von Bedeutung, die abgebrochen werden sollen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die angeschriebenen Behörden und Verbände gebeten, sich u.a. zu eventuell nötig erscheinenden Bestandserhebungen (Art und Umfang) zu äußern. Der erfolgten Anregungen wurden in diesen Bericht aufgenommen.

Für den Bereich des geplanten Sondergebietes, in dem der Abbruch von Gebäuden vorgesehen ist, wurde eine gezielt Artenschutzprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist in den Umweltbericht eingeflossen. Die Artenschutzprüfung ist dem Umweltbericht beigefügt.

Nachrichtlich:

Die Artenschutzprüfung für den von der Umgestaltung der Eder betroffenen Bereich erfolgte im Rahmen der in Kapitel 2.1.2 genannten gewässerrechtlichen Fachplanung. Nachfolgend ist der entsprechende Auszug aus dem Wasserrechtsantrag wiedergegeben.

Die Planung wurde erstellt durch das Büro WAGU GmbH, Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, Umweltplanung, Kirchweg 9, 34121 Kassel.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Artenschutzbelange sind unabhängig von ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der zentrale Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die nach §7 Abs. 2 BNatSchG besonders, sowie streng geschützten Tier und Pflanzenarten, die nicht bereits europarechtlich geschützt sind, zu beachten. Für die Planungspraxis hat das nordrhein-westfälische Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten getroffen, der hier gefolgt wird.

- **Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet**

Im Rahmen der Genehmigungsplanung zur Ederverlegung in Erndtebrück erfolgte zusätzlich zu den oben dargelegten faunistischen Geländeerhebungen eine Abfrage der von der LANUV bereitgestellten Datenbank zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (LANUV 2011). Die Abfrage wurde ergänzend durchgeführt, um die in der Kartierung nicht untersuchten Tiergruppen in der artenschutzfachlichen Betrachtung ebenfalls berücksichtigen zu können. Die Abfrage wurde für die im Plangebiet auftretenden Lebensraumtypen des Messtischblattes 5015 Erndtebrück ausgeführt. Planungsrelevante Insektenarten sind nicht verzeichnet.

- **Maßnahmenbedingte Auswirkungen**

Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können anlagebedingt durch das Fällen von Gehölzen und Ufergehölzen sowie durch Biotopverlust aufgrund von Anschüttungen in der Ederaue, der Umlegung der Eder und durch die Schaffung von Retentionsraum entstehen. Es kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer Störung der Arten kommen. Nicht, oder nur in Randbereichen von der Planung betroffen ist der Auenwald im Südwesten des Untersuchungsgebietes.

Baubedingt kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, wenn etwa Bäume für die Zuwegung oder Materiallager gefällt werden müssen. Störungen planungsrelevanter Arten können aufgrund der Bautätigkeit und des Baulärms verursacht werden.
Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betroffenheit der Arten

- **Säugetiere**

Im Planungsraum kommen laut Datenbankabfrage potentiell 9 Fledermausarten vor. Von diesen befinden sich das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) in einem landesweit ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand.

Die Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr, Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

pipistrellus) werden gemeinhin als gebäudebewohnend charakterisiert. Maßnahmen, die mögliche Fledermausquartiere in Gebäuden betreffen, sind nicht Gegenstand der hier vorliegen Planung.

Wochenstuben und Sommerquartiere der Waldfledermausarten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sind in direkter Siedlungsnähe unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Quartiere könnten sich im Feldgehölz an der Pulverstraße befinden, welches von den geplanten Maßnahmen aber kaum betroffen ist.

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes wachsen ein Einzelbaum sowie eine Baumgruppe aus lebensraumtypischen Gehölzen mit starken und sehr starken Baumholz. Diese Gehölze befinden sich zum Teil im Planungsbereich des Einkaufs- und Bürokomplexes. Fledermausquartiere sind in diesen Bäumen nicht auszuschließen. Weitere möglicherweise gefährdete Quartiere könnten sich in zwei Baumreihen am östlichen Rand des Plangebietes befinden. In diesem Bereich ist die Anlage von Retentionsraum geplant. Unwahrscheinlicher sind Fledermausquartiere in der einreihigen Ufergalerie. Hingegen ist es sehr wahrscheinlich, dass das Plangebiet von verschiedenen Arten als Nahrungshabitat genutzt wird. Die im Gebiet potentiell vorkommenden Arten überwintern in Höhlen, Stollen oder Kellern, somit werden keine Ruhequartiere beeinträchtigt.
Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust einzelner potentieller Quartierbäume im räumlichen Zusammenhang nicht zur Verschlechterung der lokalen Populationen der Feldermäuse führen wird.

Eine Störung und unbeabsichtigte Tötung von Individuen kann durch die Kontrolle der betreffenden Bäume und Gehölzgruppen in Verbindung mit dem Verschließen der möglicherweise vorhandenen Höhlen im Vorfeld der Baumaßnahmen vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme ist außerhalb der Sommerstubenzeit durchzuführen. Die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat bleibt durch die Verlegung der Eder unangetastet.
Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der sehr scheuen Wildkatze (*Felix sylvestris*) ist in stadtnahen und von Siedlung geprägten Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG aufgrund der geplanten Maßnahmen zu erwarten ist.

Art		Erhaltungs-zustand in NRW	Schutz-Status	Anhang FFH-RL, V-RL	Rote Liste NRW
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	§§	Anh. IV	3
Felis silvestris	Wildkatze	U	§§	Anh. IV	1
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	G	§§	Anh. IV	*
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	§§	Anh. IV	3
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	§§	Anh. II, IV	2
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	§§	Anh. IV	3
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	§§	Anh. IV	3
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	§§	Anh. IV	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	U	§§	Anh. IV	I
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	§§	Anh. IV	*N
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	§§	Anh. IV	3

Tabelle 1: Potentiell im Planungsraum vorkommende planungsrelevante Säugetierarten

- **Avifauna**

Gemäß der Datenbankabfrage für das Messtischblatt 5015 kommen potentiell 27 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet vor. In den Geländebegehungen wurde allerdings kein Brutvorkommen einer dieser Arten belegt. Bei den nachgewiesenen 14 Brutvogelarten handelt es sich um kommune Arten (vgl. Kap 5.4.2). Allein der als potentielle Brutvogel eingestufte Kleinspecht (*Dryobates minor*) ist planungsrelevant. Sein potentieller Nistplatz befindet sich im Auenwald an der Pulverwaldstraße. Störungen und der Verlust der zu erwartenden Funktion als Brut- und als Nahrungshabitat für verschiedene andere Vogelarten (u.a. Grauspecht und Kuckuck) wird aufgrund des Erhalts des Auewaldes vermieden.

Daher wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) nicht gefährdet ist und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund der Umsetzung der geplanten Maßnahmen eintritt (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Mittels einer Bauzeitregelung wird darüber hinaus die direkte Gefährdung und Störung (§ 44 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 BNatSchG) auch für die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten in der Brut- und Aufzuchtsphase vermieden. Die geplanten Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit, also nicht im Zeitraum von März bis Juli, vorzunehmen.

Art		Erhaltungs-zustand in NRW	Schutz-Status	Anhang FFH-RL, V-RL	Rote Liste NRW	Status NRW
Accipiter gentilis	Habicht	G	§§		V	B
Accipiter nisus	Sperber	G	§§		*	B
Aegolius funereus	Raufußkauz	U	§§	Anh. I	RS	B
Alcedo atthis	Eisvogel	G	§§	Anh. I	*	B
Anthus pratensis	Wiesenpieper	G↓	§	Art. 4 (2)	2S	B
Ardea cinerea	Graureiher	G	§		*	BK
Asio otus	Waldohreule	G	§§		3	B
Buteo buteo	Mäusebussard	G	§§		*	B
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	§§	Art. 4 (2)	3	B
Ciconia nigra	Schwarzstorch	U↑	§§	Anh. I	3S	B
Crex crex	Wachtelkönig	S	§§	Anh. I	1S	B
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G↓	§		3S	BK
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	§§	Anh. I	*S	B
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	§§		VS	B
Gallinago gallinago	Bekassine	-	§§	Art. 4 (2)	1S	R
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	unbek.	§§	Anh. I	R	B
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G↓	§		3S	B
Lanius collurio	Neuntöter	G	§	Anh. I	VS	B
Lanius excubitor	Raubwürger	S	§§	Art. 4 (2)	1S	B
Locustella naevia	Feldschwirl	G	§		3	B
Milvus milvus	Rotmilan	U	§§	Anh. I	3	B
Perdix perdix	Rebhuhn	U	§		2S	B
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U↓	§		2	B
Picus canus	Grauspecht	U↓	§§	Anh. I	2S	B
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	S	§	Art. 4 (2)	1S	B
Strix aluco	Waldkauz	G	§§		*	B
Vanellus vanellus	Kiebitz	G	§§	Art. 4 (2)	3S	B

Tabelle 2: Potentiell im Planungsraum brütende planungsrelevante europäische Vogelarten

- **Amphibien und Reptilien**

Ebenso wie bei den Vögeln konnte keine der im Meßtischblatt 5015 vorkommenden Reptilien- und Amphibienarten für das Plangebiet nachgewiesen werden. Damit ist kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Aufgrund des weitgehenden

Erhalts des an die Pulverwaldstraße angrenzenden Feldgehölzes wird auch eine potentielle Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Überwinterungshabitat für Amphibien gewahrt.

Art		Erhaltungs-zustand in NRW	Schutz-Status	Anhang FFH-RL, V-RL	Rote Liste NRW
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	U	§§	Anh. IV	V
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	U	§§	Anh. IV	2

Tabelle 3: Potentiell im Planungsraum vorkommende planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten

- **Fische**

Fische und Rundmäuler werden nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW geführt. Allerdings wurden seitens der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein Hinweise auf das Vorkommen der FFH-Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Mühlkoppe (*Cottus gobio*) sowie der in der Roten Liste als Vorwarnart geführten Äsche (*Thymallus thymallus*) und der gefährdeten Elritze (*Phoxinus phoxinus*) gegeben.

Eine Gefährdung von Laichhabitaten im Bereich der geplanten Ederumlegung von Groppe und Bachneunauge kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Größe des betroffenen Ederabschnittes anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und eine Verschlechterung der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Im Rahmen der Erderumlegung wird angestrebt, möglichst sensibel mit den in der Ederaue vorkommenden Biotopen und Tierarten umzugehen. Daher wird bei der Planung des neuen Gerinnes besonderer Wert darauf gelegt, dieses naturnah zu gestalten und Strukturen zu schaffen, die geeignet sind, den Verlust der Laichplätze und Larvalhabitate zu ersetzen.

Zum Schutz der Tiere wird der Bachabschnitt im Vorfeld der Bauarbeiten abgesperrt, elektrisch befischt und die Tiere umgesetzt.

Aufgestellt: Gemeinde Erndtebrück
Fachbereich IV – Gemeindeentwicklung und Bauen letzte Änderung: 09.10.2012

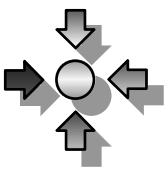
Artenschutzrechtliche Betrachtung in Kapitel 3:
Entnommen aus der genehmigten Antragsunterlagen auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG „Umlegung der Eder entlang der Siegener Straße in Erndtebrück“, August 2011

Anlage:
Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Erndtebrück „Ortsmitte - Siegener Straße“ in der Kerngemeinde
erstellt durch
Uwe Meyer, Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe (Landschaftsplanung-Stadtplanung-Ökologie-Forst)

Artenschutzprüfung (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Erndtebrück
„Ortsmitte - Siegener Straße“ in der Kerngemeinde

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Stand: September 2012

1 Einleitung

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ sieht nach Kapitel 3.2 bei Aufstellung eines Bebauungsplanes die Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung vor. Andernfalls könnte die Planung aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Die Grenzen des Bebauungsplanes umfassen v.a. die schon bebaute Ortslage Erndtebrück an der Siegener Straße. Aktuell ist hier der Abriss von vier Gebäuden (Häuser Nr. 13, 15, 17 und 19, z.T. mit Nebengebäuden) geplant. Auf diese Maßnahmen i.R.d. Planaufstellung beschränkt sich diese Artenschutzprüfung. Da es sich bei einem Gebäudeabriss um eine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt, begrenzt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei zukünftigen, weiteren Vorhaben im Geltungsbereich dieses qualifizierten Bebauungsplanes sind die Regelungen in Kapitel 4.1 der o.g. Handlungsempfehlung zu beachten.

Die nach dem Wasserrecht genehmigte und schon umgesetzte Verlegung der Eder hinter den abzureisenden Gebäuden wurde ebenfalls von einer artenschutzrechtlichen Prüfung begleitet (WAGU GmbH, Kassel, Genehmigungsentwurf vom 26.08.2011). Räumlich umfasst diese ASP alle Bereiche, die von dem geplanten Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, inclusive der hierfür benötigten Parkplätze, an der Stelle der abzureisenden Gebäude, betroffen sind.

2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
 Hierzu zählt fangen, verletzen und töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, entnehmen aus der Natur, beschädigen oder zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
 Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
 Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).

4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
 In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (Entwurf der LANUV, Dr. Kaiser vom 02.07.2010 „Ampelbewertung planungsrelevanter Arten“).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Auch bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Die Begründung des Bebauungsplanes sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte im Dezember 2011 durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes (Begehung vom 12.12.11) unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt „5015 Erndtebrück[1]“.

3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Bei dem Großteil der betroffenen Gebäude an der Siegener Straße handelt es sich um ältere Häuser u.a. mit Schieferfassaden.

3.2 Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem führt für den an die Gebäude angrenzenden Ederauenbereich, im Rahmen der Beschreibung des kartierten Biotops BK-5015-073 „Ederwiesen Ortslage Erndtebrück“, folgende Arten auf:

Triturus helveticus (Fadenmolch), Triturus vulgaris (Teichmolch), Triturus alpestris (Bergmolch), Rana temporaria (Grasfrosch), Motacilla cinerea (Gebirgsstelze), Cinclus cinclus (Wasseramsel), Phylloscopus collybita (Zilpzalp), Prunella modularis (Heckenbraunelle), Serinus serinus (Girlitz), Carduelis carduelis (Stieglitz), Parus montanus (Weidenmeise), Parus caeruleus (Blaumeise), Parus major (Kohlmeise), Turdus merula (Amsel), Turdus philomelos (Singdrossel), Motacilla alba (Bachstelze), Turdus pilaris (Wacholderdrossel), Troglodytes troglodytes (Zaunkoenig), Carduelis chloris (Gruenfink), Fringilla coelebs (Buchfink), Sylvia atricapilla (Moenchsgrasmuecke), Muscicapa striata (Grauschnaepper), Carduelis flammea (Birkenzeisig), Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsaenger).

[1] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten

Keine dieser Arten ist planungsrelevant.

3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände

Es sind bislang noch keine Begehungen des Planungsraums durch die Biologischen Station erfolgt.

3.4 Ergebnis der ASP im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens

Als abschließendes Fazit der ASP im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird von WAGU GmbH, Kassel, im Genehmigungsentwurf vom 26.08.2011 festgestellt: „Daher wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) nicht gefährdet ist und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund der Umsetzung der geplanten Maßnahmen eintritt (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).“

3.5 Vorprüfung des Artenspektrums

Die in Kapitel 3.1 beschriebenen Gebäude bieten im Zusammenhang mit dem inzwischen baulich veränderten Auenbereich Habitate für folgende potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten:

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen, sowohl im Sommer- als auch im Winterhalbjahr, zu rechnen. Darüber hinaus muss geschaut werden, ob Mehl- und/oder Rauchschwalben und ggf. Turmfalken an bzw. in den Gebäuden brüten.

3.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

- Tötung oder zumindest Störung von Individuen bei Abbrucharbeiten zur Unzeit.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abbruch alter Gebäude.
- Störung von Arten durch vermehrte Lärm- und Lichtemission auf dem geplanten Parkplatz

3.7 Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass bei den genannten planungsrelevanten Arten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Deshalb wurde empfohlen, zwischen Mai und Juli 2012 eine vertiefende Prüfung mit folgendem Umfang durchzuführen:

2 x 2-3 Stunden Erfassung von Schwalbenbrutvorkommen.

1 x Begehung der Dachböden zur Erfassung von Fledermäusen oder Fledermauskot. Pro Dachboden, je nach Bauweise, ca. 1-2 Stunden.

2 x 3-4 Stunden Fledermauserfassung an den Gebäuden mit Fledermausdetektor oder, wenn die Standorte es zulassen, 2 Nächte lang automatische Rufaufzeichnung mit Batcordern.

4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Voraussetzung sind hierfür ausreichende Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population).

Methoden der Bestandserhebung von gebäudenutzenden Fledermäusen und Vögeln

Erfassung außerhalb der Gebäude
An witterungsbedingt geeigneten Abenden wurde eine Stunde vor der Dämmerung bis nach Eintritt der Dunkelheit mit 5 bzw. 6 Personen, die sich vor und hinter den Häusern postierten, planungsrelevante Gebäudebrüter bzw. der Ausflug von Fledermausarten beobachtet und protokolliert. Jede/r Beobachter/in hatte ein Bat Detektor bzw. ein Fernglas. Zur schnellen Kommunikation untereinander wurden 2 Walkie-Talkies benutzt.

Parallel zur Beobachtung wurden südlich der Häuser 5 Batcorder (unter Haus Nr. 17 zwei Batcorder) für die automatische Rufaufzeichnung aufgehängt, um die Fledermausaktivität zu dokumentieren bzw. weitere Fledermausarten zu erfassen.

Jede Erfassung vor Ort dauerte 3 h.

Erfassung in den Gebäuden
Zur Erfassung von Fledermäusen oder Fledermauskot bzw. Nestern von Vögeln wurden alle Gebäude, insbesondere die Dachböden, einmal mit jeweils 2 Personen begangen.

Kartiertermine
27.05.2012 Begehung der Gebäude Siegenerstr. 13-17

02.08.2012 Begehung der Gebäude Siegener Straße 19 und der Garage Siegener Straße 17

27.05. und
03.08.2012 Beobachtung von Gebäudebrütern bzw. des Fledermausausfluges an den Häusern, bzw. Hinterhöfen und Gärten. Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe von 5 Batcordern.

Wetter
27.05.: warmer Abend, trocken, windstill

03.08.: warmer Abend, trocken, leichter Wind

Ergebnisse

Haus	Beobachtungen	Datum
Siegenerstr. 13		
im Haus	Wenige Kotkrümel einer Zwergfledermaus	27.05.
ausfliegend unterhalb Haus	1 c.f. Braunes Langohr mind. 4 Fledermäuse (davon eine mittelgroße Fledermaus, Langohr?)	27.05.
einfliegend	Star Amsel?	27.05.

Beobachtung ums Haus herum	1 Fledermaus ausfliegend Zwergfledermäuse permanent jagend	03.08.
Batcorder 1	250 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen, davon 1 Rufsequenz einer Bartfledermaus	27.05.
Batcorder 1	124 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen	03.08.
zwischen Haus Nr. 13/15	Zwergfledermäuse jagend vermutlich Gr. Mausohr vorbeifliegend	03.08.
Siegenerstr. 15		
im Haus	1 Mauerseglerbrutplatz an der südwestlichen Hausecke	27.05.
südwestliche Hausecke und ostexponierter Dachbereich	mehrere Mauersegler einfliegend	27.05.
Beobachtung ums Haus herum	1 Myotis spec.	03.08.
	1 Zwergfledermaus schon länger hier fliegend	03.08.
	mehrere Zwergfledermäuse fliegend	03.08.
Batcorder 2	5 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen	27.05.
Batcorder 2	8 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen	03.08.
zwischen Haus Nr. 15/17	Myotis spec. kurz hörbar 1 Zwergfledermaus jagend	03.08.
Siegenerstr. 17		
im Haus	Keine Hinweise auf Fledermäuse	02.08.
In der Garage	Keine Hinweise auf Fledermäuse	02.08.
ausfliegend unterhalb Haus	1 Zwergfledermaus	27.05.
Beobachtung ums Haus herum	1 Ruf Fledermaus	03.08.
	Rufe von Fledermäusen	03.08.
Batcorder 3	10 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen, 1-2 Rufsequenzen von Bartfledermäusen	27.05.
Batcorder 4	63 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen	27.05.
Batcorder 3	60 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen, 1 Rufsequenz vermutlich eines Abendsegler spec.	03.08.
zwischen Haus Nr. 17/19	1 Zwergfledermaus Rufe von Fledermäusen Rufe von Fledermäusen	03.08.
Batcorder 4	133 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen, 1 Rufsequenzen von einer Bartfledermaus	03.08.
Siegenerstr. 19		
im Haus	wenig Zwergfledermauskot	02.08.
	warnender Hausrotschwanz	02.08.
ausfliegend unterhalb Haus	1 Fledermaus spec. 6 Zwergfledermäuse	27.05.
einfliegend	Hausrotschwanz unterhalb evt. Mauerssegler oberhalb	

Beobachtung ums Haus herum	Zwergfledermaus jagend unterhalb Haus	03.08.
Batcorder 5	32 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen	27.05.
Batcorder 5	271 Rufsequenzen von Zwergfledermäusen, 1 Rufsequenz einer Bartfledermaus	03.08.
zwischen Haus Nr. 19 und „ND“ (Ahorn, Esche)	Zwergfledermaus jagend	27.05.
	Zwergfledermaus zwischen Haus und „ND“ jagend Zwergfledermaus an Straße und „ND“ jagend	03.08.

Diskussion

Der überwiegende Teil der Zwergfledermäuse sowie sämtliche registrierten Bartfledermäuse, das Mausohr und der Abendsegler spec. flogen bzw. jagten über den Hinterhöfen bzw. Grünflächen südöstlich der Häuser. Diese Bereiche waren relativ windgeschützt, ruhig und wiesen vermutlich ein interessantes Beutetierangebot auf.

Somit dürften die Bereich zwischen den abzureißenden Gebäuden und der Eder (zukünftige Parkplätze) nicht als existenzielle Teilhabitate fungieren. Darüber hinaus werden (bzw. wurden) diese Bereiche bereits als Parkplätze genutzt: Gaststättenparkplatz hinter Haus Nr. 19 (zu Tag- und Nachtzeiten); Parken hinter dem Getränkemarkt in Haus Nr. 15 (tagsüber). Auch wenn sich im Vergleich dazu die Lärm- und Lichtemissionen auf dem geplanten Parkplatz erhöhen dürften, werden sich diese weitgehend auf die Tagesstunden beschränken. Es sollten jedoch Fledermausleitbahnen zwischen dem oben beschriebenen Jagdhabitat und möglichen zukünftigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den neuen Gebäuden geschaffen werden.

Aufgrund des beobachteten Fledermausaufkommens ist davon auszugehen, dass sich mindestens in Haus 13 eine kleine Kolonie der Zwergfledermaus befunden haben muss. Darüber hinaus hatten mit hoher Wahrscheinlichkeit einzelne bzw. wenige Individuen von Zwergfledermäusen zumindest zeitweilig in allen anderen Gebäuden Quartiere. Vermutlich befand sich in Haus 13 eine, wenn auch nur kleine, Kolonie von Bartfledermäusen spec. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass das/ bzw. die beobachtete/n Langohren sein/ ihr Quartier in Haus 13 hatte/n. Für die genannten Arten handelt es sich zumindest in Haus Nr. 13 um Sommerquartiere, bei der Zwergfledermaus vermutlich sogar um eine Wochenstube. Der Habitatstatus muss also als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ eingeordnet werden.

Der Abendsegler spec. und das Große Mausohr dürften im Vorbeiflug gewesen sein. Die Existenz eines Quartiers beider letztgenannten Arten in einem der untersuchten Gebäude ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Abgesehen von Haus 13 war die Aktivität bzw. der Ausflug von Fledermäusen an den übrigen Gebäuden im August stärker bzw. sogar deutlich stärker, als im Mai. Dies kann zum einen damit zusammenhängen, dass die Zwergfledermausmännchen im Spätsommer bereits kräftig balzen und ihre Reviere abgrenzen, zum anderen damit, dass im August auch Jungtiere an den Flugaktivitäten beteiligt waren.

Während der ersten Gebäudebegehung und der abendlichen Flugkontrolle (jeweils am 27.05.) konnten an 2 Stellen des Hauses 15 mind. 2 besetzte Mauerseglernester festgestellt werden. Am 03.08. konnten abends keine Mauersegler mehr nachgewiesen werden, da die Vögel bereits ausgeflogen waren.

Sowohl Rauch- als auch Mehlschwalben konnten weder am 27.05. noch am 03.08. nachgewiesen werden.

Gefährdungssituation

Bezüglich der Zwergfledermaus ist nicht von einer Gefährdung der Lokalpopulation auszugehen, da die Art in einigen umliegenden Ortschaften mit geschieferten Häusern Kolonien bildet. Die Bestandseinschätzung der LANUV 2010 lautet: Günstiger Erhaltungszustand, nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen. Trotzdem sind die langfristigen Bestandstrends in NRW (und anderer Bundesländer) leicht rückläufig (Rote Liste NRW 2011).

Bei Bartfledermaus spec. (eine genauere Bestimmung ob es sich um die Kleine oder Große Bartfledermaus handelt war nicht möglich) und Braunem Langohr sieht die Situation der Lokalpopulationen ungünstiger aus, da sie generell deutlich seltener sind als z.B. die Zwergfledermaus. Genaue Vergleichszahlen fehlen jedoch, zumal beide Arten bzw. Artengruppen kreisweit, trotz mittlerweile deutlich besserem Datenmaterial, immer noch unterkartiert sind. Die Bestandseinschätzung der LANUV 2010 lautet:
- Braunes Langohr: Erhaltungszustand günstig, RL-NRW3 = gefährdet.
- Kleine Bartfledermaus: Erhaltungszustand günstig, RL-NRW3 = gefährdet.
- Große Bartfledermaus: Erhaltungszustand unzureichend, Population in NRW unbekannt, RL-NRW2 = stark gefährdet.

Vom Mauersegler (keine planungsrelevante Art) sind in der Gemeinde Erndtebrück bisher nur wenige Brutvorkommen bekannt (z.B. Siegener Straße, Bahnhofstraße, Ortsteile Birkelbach und Bahnhof - Birkelbach). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Wegfall der Brutplätze in der Siegener Str. 15 durchaus Einfluss auf die Lokalpopulation haben dürfte.

4.1 Fazit der vertiefenden Prüfung

Aus den o.g. Ergebnissen lässt sich folgendes Fazit ableiten:

Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen (Zeitkorridor für die Abrissarbeiten, Initialpflanzungen, insektenschonende Lampen) wird ein Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot bei den angetroffenen Fledermausarten vermieden. Von einer erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann, wird aus den in der Diskussion genannten Gründen nicht ausgegangen.

Ein möglicher Verstoß gegen den Lebensstättenschutz für die betroffenen Fledermausarten (Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) muss funktional abgeleitet werden:

Grundsätzlich gehören hausbewohnende Fledermausarten zu den standorttreuen Tierarten. Erweist sich ein Sommerquartier als günstig, wird es regelmäßig genutzt. Ob dies hier der Fall ist, kann bei einer einjährigen Untersuchung nicht abschließend beantwortet werden. Zumindest bei der Zwergfledermaus kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass sie auch Ersatzlebensräume nutzt, was ein Ausweichen bei unterschiedlichsten Störungen ermöglicht. Unter Einbeziehung der geschilderten Gefährdungssituation und der relativ kleinen betroffenen Individuenanzahl aller drei Arten ist eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuen bzw. der Individuengruppe, als *unmittelbare* Wirkung des Gebäudeabrisses, möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. Das strenge Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie fordert darüber hinaus jedoch auch eine Beurteilung der *graduell wirksamen und/oder mittelbaren Beeinträchtigung*, die auch als Beschädigung aufzufassen ist.

Somit muss die Genehmigungsbehörde bei der abschließenden Einschätzung, ob ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz vorliegt, berücksichtigen, ob und wie viel weitere Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten durch entsprechende Eingriffe (zumindest im Gemeindegebiet) in der Vergangenheit stattgefunden haben bzw. zukünftig geplant sind.

Bei den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Die lokale Bestandssituation des Mauerseglers ist jedoch kritisch, so dass dringend Maßnahmen vorgeschlagen werden, die bei einem Neubau berücksichtigt werden sollten!

5 Vermeidungsmaßnahmen

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Folgende Maßnahmen sollen bei einer festgestellten artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit als Auflage in der Abrissgenehmigung, als Festsetzung im Bebauungsplan oder als privatrechtliche Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag geregelt werden:

- Abrissarbeiten sind nur im Winterhalbjahr zwischen November und Februar zulässig.
- Trupp- und gruppenweise Initialpflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher zwischen überbaubarer Fläche und neuer Mittelwasserlinie der Eder.
- Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich für den Standort geeignete Arten aus gebietsheimischen und herkunftsgesichertem Saatgut nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu verwenden. Sinngemäß muss diese Regelung auch auf Arten angewandt werden, die diesem Gesetz nicht unterliegen. Bei der Auswahl geeigneter Pflanzen kann die Forstgenbank NRW in Arnsberg behilflich sein.
- Keine Einsaat der o.g. neuen Auenbereiche zwischen den Gehölzen, zulassen der natürlichen Sukzession. Zielbiotop: Hochstaudenflur ohne Mahd.
- Anbringen von Mauerseglerkästen und Fledermauskästen (unter Putz möglich) an der Südostseite der neuen Häuserfront als Ersatz für die Beseitigung der jetzigen Fledermausquartiere und Mauerseglerbrutplätze.
- Ausschließlich Verwendung insektenschonender Lampen an der Südostseite des neuen Gebäudes und auf dem Parkplatz.
- Die Einhaltung und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen soll durch ein Monitoring überprüft werden.

Erndtebrück, im September 2012

Bebauungsplan Nr. 31 in Erndtebrück „Über dem Alten Schlag, Teilbereich Roger-Drapie-Straße“

Zusammenfassende Erklärung

Das letzte zusammenhängende Neubaugebiet für Wohnhäuser wurde im Kernort im Jahr 2003 im Bereich Ederfeld ausgewiesen Inzwischen sind fast alle Grundstücke verkauft und bebaut. Mit dem Bebauungsplan „Oberes Ederfeld“ wurden zwei Erschließungsstraßen im Ansatz vorgesehen, die später dann über das Gelände „Alten Schlag“ bis zur Grimbachstraße führen sollten.

Da eine rege Nachfrage nach Neubauflächen im Kernort Erndtebrück besteht, soll jetzt mit der Fortsetzung der Roger-Drapie-Straße ein ca. 18.000 m² großes Gebiet für die Bebauung mit ca. 23 Wohnhäusern (als Einzel- oder Doppelhäuser) erschlossen werden.

Der gesamte Bebauungsplanbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt. Altlasten sind daher nicht zu vermuten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Grünflächen darf durch die Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden. So ist z.B. zeitweise mit Geruchsbelästigungen beim Aufbringen von Düngemitteln zu rechnen.

Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Dies erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass die Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand sowie auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

Es wurde ebenfalls eine Artenschutzprüfung durchgeführt:
Es muss insbesondere auf die Einhaltung des Störungsverbotes geachtet werden.
Es sind Raumnutzungen durch die genannten planungsrelevanten Arten möglich.
Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG (v.a. das Störungsverbot) ausgelöst werden. Um dies ausschließen zu können, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Hierzu sollte in der Brutperiode 2016 eine Bestandserfassung vor Ort stattfinden. Der Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, hat hierzu seine Unterstützung zugesagt.

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten. Bei Erdarbeiten ist ein Massenausgleich anzustreben bzw. überschüssiger Bodenaushub in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.
Die auf das funktional notwendige Mindestmaß reduzierte Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden sollte mit wasserdurchlässigem Material erfolgen.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) bzw. der Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB, sich zu der Planung zu äußern.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden durch den Rat der Gemeinde Erndtebrück gegeneinander und untereinander abgewogen. Es sind jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden, die sich grundsätzlich gegen die Ausweisung des Baugebietes wenden.

Es müssen neue Erschließungsanlagen (Straße, Wasserleitungen und Kanäle) hergerichtet werden. Die übrigen Versorger (Strom, Gas, Telekommunikation) werden in die Planung eingebunden. Das Niederschlagswasser der versiegelten Fläche wird, soweit es auf den Baugrundstücken nicht genutzt wird, über die vorhandenen Mischkanäle abgeführt.

Als Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die Bauwilligen, in der Regel junge Familien aus der ortsansässigen Bevölkerung, in den Nachbarkommunen nach Baugrundstücken suchen werden. Das würde den Bevölkerungsrückgang in Erndtebrück verstärken, und der Anteil der Jüngeren in der Einwohnerschaft würde weiter schrumpfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.